

pitels, Besonderer Teil StGB anzuwenden, wenn der Zusammenschluß mehrerer Personen von vornherein auf die Begehung eines oder mehrerer anderer Staatsverbrechen gerichtet war, und die entsprechenden staatsfeindlichen Aktivitäten bereits strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Tatbeständen dieser anderen Staatsverbrechen begründen (Vorbereitung, Versuch, Vollendung).

Deshalb schließen Straftaten gemäß §§ 97 bis 106, 108 und 109 StGB die tateinheitliche Anwendung des § 107 StGB prinzipiell aus.

Wenn aus einem bereits bestehenden verfassungsfeindlichen Zusammenschluß zu weiteren Staatsverbrechen, wie staatsfeindliche Hetze, Terror, Diversion u. a., übergangen wird, so ist § 107 StGB in *Tatmehrheit* mit den weiteren verletzten Tatbeständen anzuwenden, da in diesen Fällen ein neuer Tatentschluß durch Mitglieder des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses gefaßt wurde. In *Tatmehrheit* werden nur die Mitglieder des verfassungsfeindlichen Zusammenschlusses bestraft, die den Tatentschluß faßten oder kannten und an der Ausführung des anderen Staatsverbrechens beteiligt waren.

2.3.8.

Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind

Gemäß § 108 StGB werden Staatsverbrechen nach §§96 bis 107 StGB auch dann bestraft, wenn sie sich gegen Staaten richten, die mit der DDR verbündet sind. Geschützt werden die Organe dieser Staaten, ihre Organisationen bzw. Repräsentanten oder Bürger.

Paragraph 108 StGB entspricht den *Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, der internationalen Solidarität und der Bündnistreue der DDR*. Er dient dem Schutz der mit der DDR verbündeten sozialistischen Staaten, aber auch anderer Staaten, z. B. Nationalstaaten - insbesondere mit sozialistischer Orientierung -, mit denen die DDR entsprechende Bündnisbeziehungen unterhält. *Bündnisbeziehungen* dieser Art können sich ergeben aus der Zugehörigkeit zur sozialistischen Staatengemeinschaft (z. B. Warschauer Vertrag), Freundschafts- und Beistandsverträgen, Absichtserklärungen der Regierung der DDR bzw. aus gemeinsamem Handeln z. B. der Streitkräfte zur Abwehr einer Aggression.

Mit dem Tatbestand zur Bekämpfung von Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind, wird an die in der Vergangenheit bewährte Praxis des strafrechtlichen Schutzes

der Interessen der sozialistischen Bruderländer vor den Angriffen des Imperialismus und seiner Agenturen angeknüpft (z. B. Art. 6 der Verfassung vom 7. 10. 1949).

Für die Praxis der Bekämpfung von Staatsverbrechen, die sich gegen verbündete Staaten richten, durch die Sicherheits- und Justizorgane der DDR sind vor allem solche beachtlich, die auf dem Territorium der DDR begangen bzw. von hier aus vom Feind in die befreundeten Staaten hineingetragen werden. Täter solcher Verbrechen, und zwar sowohl DDR-Bürger als auch Staatenlose und Ausländer, werden unter Beachtung des § 80 Abs. 1 StGB strafrechtlich verfolgt; für DDR-Bürger bzw. Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR gilt zugleich § 80 Abs. 2 StGB.

2.3.9.

Gefährdung der internationalen Beziehungen

Der Tatbestand des § 109 StGB ist Ausdruck der internationalistischen Position der DDR, vor allem ihres festen Willens, ihre Beziehungen zu anderen Staaten oder Völkern im Interesse des Friedens und der Sicherheit konsequent mit strafrechtlichen Mitteln gegen feindliche Angriffe wirksam zu schützen und allen ihr hierzu obliegenden Pflichten gewissenhaft zu entsprechen.

Paragraph 109 StGB richtet sich speziell gegen Gewaltanwendungen und Gewaltandrohungen gegenüber Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes, die begangen werden, um die Beziehungen der DDR zu anderen Staaten oder Völkern zu stören. Ausdrücklich erklärt § 109 Abs. 2 StGB: Wer durch die Handlung einen Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes tötet, wird wegen Mord (§ 112 StGB) bestraft.

Mit § 109 StGB bringt die DDR unmißverständlich zum Ausdruck, daß sie konsequent die Vertreter aller Staaten und Völker, die sich in der DDR aufhalten, wie führende Repräsentanten, Diplomaten, Wirtschaftsvertreter usw. umfassend schützt. Mit dem Schutz des genannten Personenkreises wird u. a. den Verpflichtungen der Konventionen über den Schutz führender Repräsentanten und der Diplomaten vertragsgetreu entsprochen.⁹⁾

9 Vgl. Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (GBI. II 1973 Nr. 6 S. 29), Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. 12. 1973 (GBI. II 1977 Nr. 5 S. 61).